

## Grundlagen Umsetzung Pflegefinanzierung im Jahr 2016 in Zürcher Alters- und Pflegeheimen

Für Gemeindeheime (d.h. die von einer Gemeinde betriebenen oder mit einer Leistungsvereinbarung beauftragten Heime) legt §9 Abs. 4 des Pflegegesetzes fest, dass die Gemeinde die restlichen Pflegekosten übernehmen muss. Da die im betreffenden Jahr anfallenden Kosten zu decken sind, ist die seit der letzten Kostenrechnung eingetretene sowie die voraussehbare Entwicklung bei der Bestimmung der Restfinanzierung mit zu berücksichtigen.

Für die übrigen Heime bilden die Normdefizite die Grenze, bis zu welcher die im betreffenden Heim anfallenden Pflegerestkosten für das betreffende Jahr durch die Gemeinde zu übernehmen sind.

### Normkosten bzw. Normdefizite für das Jahr 2016

Mit Schreiben vom 24. August 2015 hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Vorgaben zu Normdefiziten und Rechnungslegung für das Jahr 2016 bestimmt. Die Normkosten für 2016 steigen um 3.2% auf neu CHF 1.4054 pro Pflegeminute. Da sich die Krankenversicherungsbeiträge und Eigenanteile der Bewohnenden auch im Jahr 2016 nicht verändern, wirkt sich diese Erhöhung nur auf das Normdefizit aus.

Zu beachten gilt zudem:

- Zur Ermittlung des Bedarfs sind die Bedarfsermittlungssysteme BESA und RAI/RUG in den kalibrierten Versionen zu verwenden. Zugelassen sind gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2012 weiterhin BESA LK2005 (kalibrierte Version mit 3.00 Minuten pro Punkt), BESA LK2010 (kalibrierte Version mit Minutenresultat um 8.45% reduziert), RAI/RUG CH-Index (kalibrierte Version mit Minutenresultat um 9.00% erhöht).
- Die Beiträge der Krankenversicherungen für Pflegeleistungen bleiben einstweilen gleich hoch wie im Jahr 2015 (CHF 9.00 pro Stufe).

Die Rechnungsstellung der Pflegekosten ist abhängig von den betrieblichen Begebenheiten. Auf Basis der Vorgaben für 2016 sehen die **Normkosten**, der **Beitrag der Krankenversicherung**, der **Eigenanteil** der Pflegebedürftigen und das **Normdefizit** je Pflagetag wie folgt aus:

Wert: 1.4054 pro Pflegeminute

Stufe	Pflegeminuten gem. KLV 7a	Basis Minuten	BESA- Punkte LK 2005*)	Original RUG	Norm- kosten**)	KK- Beitrag	Eigen- anteil	Norm- defizit
1	bis 20	10.5	1 - 6	PA0	14.75	9.00	5.75	0.00
2	21 - 40	30.5	7 - 13	PA1	42.85	18.00	21.60	3.25
3	41 - 60	50.5	14 - 20	BA1, PA2	70.95	27.00	21.60	22.35
4	61 - 80	70.5	21 - 26	IA1, BA2, PB1, PB2	99.10	36.00	21.60	41.50
5	81 - 100	90.5	27 - 33	BB1, CA1, IB1, PC1	127.20	45.00	21.60	60.60
6	101 - 120	110.5	34 - 40	BB2, PC2, IA2	155.30	54.00	21.60	79.70
7	121 - 140	130.5	41 - 46	IB2, CA2, PD1	183.40	63.00	21.60	98.80
8	141 - 160	150.5	47 - 53	PD2,CB1,RMA,RLA, CB2,SSA	211.50	72.00	21.60	117.90
9	161 - 180	170.5	54 - 60	RMB,CC1,SSB,PE1, RLB,CC2	239.60	81.00	21.60	137.00
10	181 - 200	190.5	61 - 66	SE1, PE2	267.70	90.00	21.60	156.10
11	201 - 220	210.5	67 - 73	SSC	295.85	99.00	21.60	175.25
12	221 +	230.5	74 +	RMC, SE2, SE3	323.95	108.00	21.60	194.35

\*) im LK2010 von BESA resultieren Minuten (zur Anwendung gelangt die kalibrierte Version)

\*\*) gegenüber Angaben der Gesundheitsdirektion kaufmännisch gerundet auf 5 Rappen.

Für die in Tages- und Nachtstrukturen erbrachten Pflegeleistungen gelangen dieselben Beträge pro Tag oder Nacht zur Anwendung.

Die in Verträgen vereinbarten Tarife im Bereich Akut- und Übergangspflege bleiben im Jahr 2016 unverändert: Einheitstarif von CHF 168.00 pro Tag (Anteil Krankenversicherung 45%: CHF 75.60; Anteil Gemeinde 55%: CHF 92.40).

Im Bereich der Nebenleistungen (ärztliche und therapeutische Leistungen, Medikamente, MiGeL) hat das Bundesverwaltungsgericht am 2. Juli 2015 entschieden, dass die Pflegeheime weiterhin Nebenleistungen selbst zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erbringen und abrechnen können. Aber die im Kanton Zürich seit 2011 geltende Tariffestsetzung wurde aufgehoben. Die Tarife müssen neu verhandelt werden. Einstweilen (Stand August 2015) werden jedoch die Nebenleistungen nach den bisher angewendeten Modalitäten vergütet.

21. August 2015/cz